

## Bekanntmachungen

**Verordnung  
über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg  
am 13.10.2024**

vom 02.10.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

### § 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Starnberg bewegt“ am Sonntag, den 13.10.2024 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offenhalten.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- a. §§ 17 und 24 LadSchlG,
- b. Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
- c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- d. Jugendarbeitsschutzgesetz und
- e. Mutterschutzgesetz.

### § 2

Diese Verordnung gilt am 13.10.2024.

Starnberg, den 02.10.2024

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister

**Änderungssatzung  
zur Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei  
vom 07.10.2024**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§1**

Die Satzung zur Nutzung der Stadtbücherei vom 25.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Anzahl der auszugehenden Medien beschränkt bzw. geändert werden. Die Leihfrist kann ferner auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 07.10.2024

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister

---

**Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Museum Starnberger See  
vom 01.11.2024**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

**§1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Museum Starnberger See vom 01.05.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Besichtigung des „Museum Starnberger See“ werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

### Regulärer Eintritt

Personen ab 18 Jahre ohne Ermäßigungen

7 Euro

### Ermäßigter Eintritt

Rentner, Auszubildende, Schüler, Studierende, Absolvierende des Bundesfreiwilligendienstes (oder vergleichbare Freiwilligendienste), Menschen mit Sozialausweis, Arbeitssuchende, Menschen mit einer Behinderung (ab GdB 50), Inhaber der Ehrenamtskarte des Freistaats Bayern

5 Euro

### Freier Eintritt

Personen bis 18 Jahre, Besuchende an ihrem Geburtstag, Schulklassen, Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen, die Kindergruppen oder Schulklassen begleiten oder zur Vorbereitung (schriftl. Nachweis der Schule oder Institution), VdK (Verband Deutscher Kunsthistoriker), ICOM (International Council of Museums); AICA (Internationaler Kunstkritiker-verband), BVGd (Bundesverband der Gästeführer Deutschland); Inhaber eines gültigen Presseausweises, Zustifter der Kulturstiftung Starnberg, Mitglieder des Freundeskreises

0 Euro

### Familien

zwei Erwachsene mit eigenen Kindern unter 18 Jahren

8 Euro

### Museumssonntag

Jeweils am ersten Sonntag im Monat

1 Euro

### Gruppen

ab 10 Personen pro Pers.

5 Euro

### Gruppenführungen

bis 20 Pers. ca. 1-1,5h, zzgl. Eintritt

85 Euro

### Kreativführungen

für Kindergruppen oder Schulen bis 25 Pers. ca. 1,5h

50 Euro

### Gruppenführungen

für Schüler oder Studierende bis 25 Pers. ca. 1,5h, zzgl. Eintritt

50 Euro

### Öffentliche Führung

Teilnahme pro Person, zzgl. Eintritt

5 Euro

### Trauung im Museum

zzgl. Gebühren des Standesamts, sowie anfallende Reinigungsgebühren für Hussen und Getränke laut Angebot des Museums

390 Euro

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Starnberg, 07.10.2024

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister

---

### **Bebauungsplan Nr. 81A08 für das Areal nordwestlich des Almeidawegs, betreffend Fl. Nrn. 448, 449, 461/55, 462/1, 463/1, Gemarkung Starnberg, Almeidaweg 2a**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Vorentwurf und die Begründung in der Fassung vom 02.10.2024 sind

**vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024**

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg (barrierefreier Zugang), am Empfang einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an [bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Wege.  
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans war bereits am 14.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Entgegen der damaligen Ausführungen erfolgt die Aufstellung nun gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 19.10.2023 allerdings nicht im beschleunigten, sondern im Regelverfahren.

Mit dem Verfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung mit Wohngebäuden geschaffen werden, die den villenartigen Charakter der südöstlich des Almeidawegs vorhandenen Bestandsbebauung fortführt.

Starnberg, den 02.10.2024

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister



Umgriff des Bebauungsplans Nr. 81A08

---

**60. Änderung des Flächennutzungsplans für das Areal nordwestlich des Almeidawegs, betreffend Fl. Nrn. 448, 449, 461/55, 462/1, 463/1, Gemarkung Starnberg, Almeidaweg 2a**

**Fassung des Änderungsbeschlusses  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

In seiner Sitzung vom 25.09.2023 hat der Stadtrat den Beschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Mit dem Verfahren soll die Darstellung als Wohnbaufläche, teilweise als Grünfläche erzielt werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf und die Begründung in der Fassung vom 02.10.2024 sind

**vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024**

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg (barrierefreier Zugang), am Empfang einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an [bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Starnberg, den 02.10.2024

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister



Umgriff der 60. Flächennutzungsplanänderung

## Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg  
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister  
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de)